



HEINRICH TIMMEREVERS
BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN

Dresden, den 20.06.2017

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Pfarrgemeinderatsvorsitzende,

bis zum 12. Juni habe ich nun alle Verantwortungsgemeinschaften unseres Bistums besucht. Ich bin beeindruckt von der Vielfalt kirchlichen Lebens in den Gemeinden und Einrichtungen. Ich habe dort wahrgenommen, wie Sie auf unterschiedliche Weise mit hohem persönlichem Einsatz Kirche vor Ort gestalten.

Viele von Ihnen sind gemeinsam mit der Frage unterwegs, wozu Sie vor Ort Kirche sind, was Sie als Ihren Auftrag heute und in Zukunft erkennen. Im Rahmen meiner Vorgabe, dass in der Regel bis 2020 die Neugründungen der Pfarreien abgeschlossen sein sollen, sind einige Verantwortungsgemeinschaften in ihrer Suchbewegung so weit, dass sie bald die Neugründung einer Pfarrei anstreben.

Dazu braucht es neben einer geistlich-pastoralen Vorbereitung auch konkrete Schritte der strukturellen Umsetzung. Deshalb habe ich erste Verfahrensweisen und Regelungen entschieden, die es zu beachten gilt und die den Prozess des Zusammengehens mehrerer Pfarreien einer Verantwortungsgemeinschaft zu einer neuen Pfarrei unterstützen sollen. Diese beschreiben notwendige Klärungen im Vorfeld einer Neugründung und sind meinem Schreiben beigelegt. Bitte geben Sie diese Informationen in geeigneter Weise an die Gemeinden und kirchlichen Orte weiter.

Wann auch immer die Zeit der Neugründung für Sie gekommen ist, ob Sie kurz davor stehen oder noch einen längeren Weg vor sich sehen: Bitte tragen Sie alle gemeinsam dazu bei, die anstehenden Fragen möglichst einmütig zu klären! Nur so können wir möglichst bald die nächsten und wesentlichen Schritte gehen, nämlich zu schauen, wie wir künftig Gottes Auftrag konkret leben wollen.

Auf Ihrem Weg zur Neugründung einer Pfarrei begleite ich Sie im Gebet und verbleibe mit herzlichen Segenswünschen

Ihr

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

01067 Dresden · Schloßstraße 24 · Telefon +49 351 4844-766 · Telefax +49 351 4844-866
E-Mail: bischof@bistum-dresden-meissen.de

Bischöfliche Vorgaben zur Vorbereitung der Neugründung einer Pfarrei im Bistum Dresden-Meißen vom 20.06.2017

Rechtsform der Neubildung einer Pfarrei

Das Zusammengehen der Pfarreien einer Verantwortungsgemeinschaft geschieht als Neugründung einer neuen Pfarrei. Dabei tritt die neue Pfarrei sofort die Gesamtrechtsnachfolge aller bisherigen Pfarreien an. Um dies zu realisieren, muss die Klärung der Punkte 1.1 bis 1.8 vorliegen und dem Bischof schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Rückfragen zur Neugründung wenden Sie sich bitte an den Generalvikar, der die Fragen an die entsprechenden Fachabteilungen weiterleiten wird.

1. Notwendige Klärungen vor Neugründung einer Pfarrei

1.1 Pastorale Voraussetzungen

Eine grundsätzliche pastorale Verständigung der Pfarreien zu der Frage „Wozu sind wir als Kirche da?“ hat im Zusammenwirken mit den kirchlichen Orten und anderen kirchlichen Akteuren auf dem Territorium der zukünftigen Pfarrei stattgefunden und wurde ggf. bereits in einem biblisch begründeten Auftrag formuliert.

1.2 Reguläres Verfahren zur Bestimmung der Pfarrkirche

Die Steuerungsgruppe bereitet eine Vorlage für das in den Pfarrgemeinderäten zu beratende Votum vor. Jeder einzelne Pfarrgemeinderat der bisherigen Pfarreien einer Verantwortungsgemeinschaft muss mehrheitlich positiv für eine Pfarrkirche votieren. Der Leiter der Verantwortungsgemeinschaft legt dem Bischof das Abstimmungsergebnis und die Protokolle der Abstimmungen in den einzelnen Pfarrgemeinderäten zur Entscheidung vor.

1.3 Verfahren zur Bestimmung des Patroziniums der neuen Pfarrei

Die Steuerungsgruppe bereitet eine Vorlage für das in den Pfarrgemeinderäten zu beratende Votum vor.

Reguläres Verfahren:

Die Pfarrei hat das Patrozinium der Pfarrkirche.

Im Gründungsdekret des Bischofs werden die Pfarrkirche und ggf. die Filialkirchen benannt. Alle ehemaligen Pfarrkirchen der Verantwortungsgemeinschaft werden Filialkirchen. Alle Kirchen behalten ihr Patrozinium.

Außerordentliches Verfahren Stufe 1:

Sollte es zu keinem einheitlichen positiven Votum aller Pfarrgemeinderäte kommen, kann im Rahmen eines gestuften Verfahrens auch ein Doppelpatrozinium vorgeschlagen werden. Die Entscheidung trifft der Bischof.

Außerordentliches Verfahren Stufe 2:

Wenn für das Doppelpatrozinium kein mehrheitliches Votum der Pfarrgemeinderäte erreicht wird, ist es aus pastoralen Gründen möglich, ein neues Patrozinium dem Bischof zur Entscheidung vorzuschlagen.

Sollte gar keine Einigung zustande kommen, entscheidet der Bischof, welches Patrozinium die Pfarrei erhält.

1.4 Name der Pfarrei

Der Name der Pfarrei enthält neben dem Patrozinium die Ortsbezeichnung des Sitzes der Pfarrei. Die Ortsbezeichnung ist eine kommunale Ortsbezeichnung.

Möglich wäre z. B.: Pfarrei Mariä Himmelfahrt Leutersdorf

Eine Ansammlung von Ortsnamen oder eine Regionalbezeichnung ist nicht vorgesehen.

Nicht möglich wäre z. B.: Pfarrei Mariä Himmelfahrt Ebersbach-Neugersdorf-Leutersdorf-Oppach oder Pfarrei Mariä Himmelfahrt Oberlausitzer Oberland

1.5 Sitz der Pfarrei und Wohnort des Pfarrers

Der Sitz der Pfarrei ist am Ort der Pfarrkirche. Der Sitz der Pfarrei bestimmt die Postanschrift der Pfarrei. Der Wohnort des Pfarrers ist am Ort des Sitzes der Pfarrei. Soll über eine Ausnahme entschieden werden, müssen schwerwiegende Gründe vorgebracht werden.

1.6 Pfarrbüro

Das zentrale Pfarrbüro ist am Wohnort des Pfarrers und damit am Sitz der Pfarrei. In großflächigen Pfarreien können auch dezentrale Pfarrbüros zur Verfügung stehen, die jedoch nicht alle Funktionen des zentralen Pfarrbüros abbilden/vervielfältigen werden.

1.7 Gottesdienstordnung und Katechese

Für die Kirchen und Kapellen der neuen Pfarrei ist ein Gottesdienstplan zu erstellen, der den augenblicklichen pastoralen und personellen Realitäten Rechnung trägt.

Die Feier der Hochfeste sowie Taufen oder Trauungen müssen nicht zwingend in der Pfarrkirche stattfinden. Sie können auch weiterhin in den Filialkirchen gefeiert werden.¹

Zu klären ist, wie die Katechese (insbesondere Erstkommunion und Firmung) gesichert wird.

1.8 Weitere notwendige Klärungen vor der Neugründung

- Existenz eines genehmigten Haushalts in jeder Pfarrei
- Existenz eines aktuellen Inventarverzeichnisses in jeder Pfarrei
- aktuelle Pfarrchronik (wenigstens für die Amtszeit des aktuellen Pfarrers bzw. Pfarradministrators)
- Vorarbeiten hinsichtlich eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen mindestens so weit fortgeschritten sein, dass das Schutzkonzept für die neue Pfarrei zeitnah verabschiedet werden kann.

¹ Eine Ausnahme stellt weiterhin der Gründonnerstag dar, wobei Ausnahmen jährlich beantragt werden können.

2. Weitere Schritte

2.1 Entwicklung von Leitlinien zur Erstellung eines Pastoralkonzeptes

Im Jahr 2018 wird ein Orientierungsrahmen zur Erstellung eines „Pastoralkonzeptes“ vorgelegt. Die Beratung der Vorlage der Eckpunkte dieses Orientierungsrahmens erfolgt 2017 im Rahmen der Priesterwerkwoche und der Diözesankonferenz der Gemeindeferenten/-innen, im Diözesanpastoralrat und falls gewünscht und möglich in einer Sitzung des Katholikenrates. Die Rückmeldungen aus den Beratungen werden nach Prüfung und Entscheidung durch den Bischof in die Pastoralen Leitlinien eingearbeitet.

In den Jahren ab 2018 finden dezentrale Workshops für Hauptamtliche und Ehrenamtliche aus den Pfarreien statt, die für die konkrete Umsetzung der Leitlinien qualifizieren.

2.2 Übergangsregelung Pfarrgemeinderat

Die Übergangsregelung für die Pfarrgemeinderäte wird im September 2017 vorliegen.

2.3 Übergangsregelung Kirchenrat

Die bestehende Ordnung für den Kirchenrat (KA 42/2002) wird in Nr. 2. um folgenden Punkt erweitert:

Der Kirchenrat, für Pfarreien die nach dem 1. Januar 2017 gebildet werden, umfasst acht Mitglieder. Soweit neugebildete Pfarreien Territorien oder Teil-Territorien von mehreren Pfarreien umfassen die zum 1. Januar 2017 bestanden, werden die Mitglieder des Kirchenrates abweichend zur Regelung von Nr. 2 wie folgt bestimmt: Die Anzahl der Kirchenräte (8) wird durch die Anzahl der beteiligten ehemaligen Pfarreien geteilt. Aus jedem Kirchenrat einer ehemaligen Pfarrei werden so viele Mitglieder für den neuen Kirchenrat benannt, wie das Ergebnis in ganzen Zahlen ausweist. Je einer der weiteren verbleibenden Sitze wird von den Kirchenräten entsandt, die nach der Anzahl der Pfarreimitglieder die größten der ehemaligen Pfarreien vertreten, maßgebend ist der 31. Dezember des Jahres der der Bildung der neuen Pfarrei vorausgeht.

Nr. 3. der Ordnung wird um folgenden Punkt erweitert:

Für neu zu bildende Pfarreien werden dem Ortsordinarius, abweichend zur Regelung von Nr. 3, vom Kirchenrat der bisherigen Pfarreien aus dessen eigener Mitte Kandidaten für den Kirchenrat der neu gebildeten Pfarrei vorgeschlagen.

Nr. 4. der Ordnung wird um folgenden Punkt erweitert:

Die Amtsdauer des Kirchenrates kann durch den Ortsordinarius durch Erlass eines Gesetzes über die Vertretung von Pfarreien einheitlich anders festgesetzt werden.